

Bezirksregierung Köln
54.1.16.1-Erft-(3.5)- 1 Hü

Planfeststellungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG mit Beschluss vom 08.04.2022 den Plan des Erftverbandes vom 24.07.2019 für die „Verlegung der Erft bei Erftstadt-Gymnich“ zwischen Erftstadt-Gymnich und Kerpen-Türnich, planfestgestellt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde im Wesentlichen eine naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahme mittels einer ca. 5,5 km langen Neutrassierung der Erft (Erftflutkanal) in der Aue zwischen dem Erftstädter Ortsteil Gymnich, dem Kerpener Ortsteil Türnich, der Autobahn A 61 und der Gymnicher Mühle, bei gleichzeitiger Aufgabe eines ca. 2,5 km langen Teilabschnittes des bisherigen Erftflutkanals planfestgestellt.

Die planfestgestellte Maßnahme umfasst auch die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung der Kleinen Erft und des Türnicher Mühlengrabens, die Wiederherstellung und Sicherung von Wegeverbindungen in und durch die Aue sowie die Herstellung von drei Brückenbauwerken über den neuen Erftverlauf. Außerdem umfasst die Planfeststellung die Herstellung von Verwallungen zur Lenkung von Ausuferungen im Hochwasserfall entlang der nordöstlich verlängerten Erftstraße, an der canyonartigen Geländestruktur in der Mitte des Auenraums, im Bereich der Gymnicher Mühle sowie zwischen der neuen Erfttrasse und der ehemaligen Kiesgrube nordöstlich der Gymnicher Mühle.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster), einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de,

Der Planfeststellungsbeschluss vom 08.04.2022 und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 28.04.2022 bis einschließlich 12.05.2022 bei der Stadt Erftstadt, Rathaus Erftstadt-Liblar, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, Raum 325, auch ohne Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Mittwoch von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 bis 17:00 Uhr

und

bei der Stadt Kerpen, Rathaus Kerpen, Abteilung Stadtplanung, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 216, während der allgemeinen Öffnungszeiten und pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung unter 02237/58-119 oder antti.olbrisch@stadt-kerpen.de, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Köln, den 12.04.2022

Im Auftrag

gez. Hülsen